

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-009



Richtlinien der Stadt Wetter (Hessen)

für die Erhebung von Verwaltungskosten in Weisungsangelegenheiten

Stand: 01. Oktober 2017

1. Nachtrag eingearbeitet

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
1	Einwohnermeldewesen		
	Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 306)
10	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4		
101	bis 13 Einwohner, je Einwohner	9,00 €	
102	14 bis 50 Einwohner	121,00 €	
103	51 bis 100 Einwohner	176,00 €	
104	über 100 Einwohner	236,00 €	
11	Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländischen Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht		
111	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt je Einwohner	9,00 €	
112	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3, oder § 35 auch aufgrund von automatisierter Abrufverfahren (Online-Abfragen) erfolgt je Einwohner	5,00 €	
12	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner	90,00 €	
13	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Einwohner	150,00 €	
14	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3, neben den Gebühren sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		
141	Auskunftserteilung je Auskunft	100,00 €	
142	Datenübermittlung je Übermittlung	100,00 €	
143	neben der Gebühr nach 141 und 142 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe	
15	Meldebescheinigung je Bescheinigung	9,00 €	
	in Rentenangelegenheiten	gebührenfrei	
151	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	90,00 €	
152	Amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2	gebührenfrei	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
16	Führungszeugnis nach § 30 oder 30 a BZRG	13,00 €	Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskosten-gesetz - JVKostG) Anlage zu § 4 Abs. 1, Nr. 1130 vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586,2655)
17	Europäisches Führungszeugnis nach § 30 b BZRG	17,00 €	
18	Änderung Fahrzeugschein	10,70 €	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Anlage zu § 1 Nr. 225 in der Fassung vom 16.04.2014 (BGBl. I S. 348) zuzüglich KBA-Gebühr (Nr. 125)
2	Pass- und Personalausweiswesen		
20	Ausstellung von Reisepässen und Kinderreisepässen		
201	Ausstellung eines Reisepasse an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	60,00 €	Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) in der Fassung vom 15.02.2017 (BGBl. I S. 162)
202	Ausstellung eines Reisepasse an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	37,50 €	
203	Ausstellung eines Reisepasses mit 48 Seiten zusätzlich zu der in Nummer 201 und 202 bestimmten Gebühr	22,00 €	
204	Ausstellung eines Reisepasses nach Nummer 201 bis 203 im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren	32,00 €	
205	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses	26,00 €	
206	Ausstellung eines Kinderreisepasses	13,00 €	
207	Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderpasses	6,00 €	
208	für eine Amtshandlung nach Nummer 205 bis 207, auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit	doppelte Gebühr	
209	für eine Amtshandlung nach Nummer 201,202, 205, 206 und 207, auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde	doppelte Gebühr	
21	Ausstellung von Personalausweisen		Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitäts-nachweis (Personalausweis-gebührenverordnung - PAuswGebV) in der Fassung vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 330)
211	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	22,80 €	
212	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	28,80 €	
213	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10,00 €	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
214	Ausstellung eines Personalausweises zusätzlich zu der in Nummer 211 bis 213 bestimmten Gebühr außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde	13,00 €	
215	Anderung der Anschrift auf dem Personalausweis nach § 19 Abs. 1 Personalausweisverordnung (PAuswV)	gebührenfrei	
22	Elektronischer Identitätsnachweis		
2201	Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises	6,00 €	
2202	Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises bei Aushändigung des Personalausweises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG)	gebührenfrei	
2203	Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der PAuswV	6,00 €	
2204	Neusetzung der Geheimnummer, wenn sie mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach 2201 zusammenfällt	gebührenfrei	
2205	Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 26 der PAuswV	6,00 €	
2206	Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises zusätzlich zu der in Nummer 2201 bestimmten Gebühr außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde	13,00 €	
2207	Neusetzung der Geheimnummer zusätzlich zu der in Nummer 2203 bestimmten Gebühr außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde	13,00 €	
2208	erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei	
2209	Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des PAuswG	gebührenfrei	
2210	Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 25 der PAuswV	gebührenfrei	
2211	Anderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 der PAuswV	gebührenfrei	
3	Fundrecht		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 306)
30	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	7,00 €	
4	Amtshandlungen nach dem HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 306)
40	unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 nach Zeitaufwand je Einzelfall	66,00 €	
41	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
411	bis zu einer 1/4 Stunde	gebührenfrei	
412	über eine 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde	66,00 €	
413	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
43	Ersatzvornahme nach § 49 nach Zeitaufwand je Einzelfall	66,00 €	
45	Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 306)
451	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1	151,00 €	
452	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2	60,00 €	
453	Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2	82,00 €	
454	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	60,00 €	
46	Ordnungswidrigkeit		§ 107 Abs. 5 OWiG vom 19.02.1987 (BGBl. IS 602), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. IS. 2353)
460	Auslagenpauschale für die Versendung von Akten nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG) je durchgeführte Sendung	12,00 €	
5	Fischereiwesen Erteilung eines Fischereischeins (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 29 Nr. 1 Hessisches Fischereigesetz HFischG - oder Sonderfischereischeins (§ 28 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 Nr. 1 HFischG) einschließlich Fischereiabgabe		§ 11 der VO über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 677), i.V.m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 306)
501	Ausstellung / Verlängerung eines Jahres- / Sonderfischereischeines für ein Jahr	17,50 €	
502	Ausstellung / Verlängerung eines Fünfjahres- / Sonderfischereischeines für fünf Jahre	45,00 €	
503	Ausstellung / Verlängerung eines Zehnjahres- / Sonderfischereischeines für zehn Jahre	86,00 €	
504	Jugendfischereischeines für ein Jahr	7,50 €	
505	Ausstellung / Verlängerung eines Jugendfischereischeines für fünf Jahre	23,00 €	
506	Fischereischein Ersatz 1 Jahr	5,00 €	
507	Fischereischein Ersatz 5 Jahr	9,00 €	
508	Fischereischein Ersatz 10 Jahr	18,00 €	
6	Bestattungswesen Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 306)
60	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1	48,00 €	
61	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2	48,00 €	
62	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen, oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2	48,00 €	
63	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz	28,00 €	
64	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche nach § 26 Abs. 2 und 3	577,00 €	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
7 70	Sperrzeitverordnung Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S. 410)
701	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte	500,00 €	
702	Endes der Sperrzeit für eine Gaststättengewerbe	112,00 €	
703	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen	gebührenfrei	
8 80 801	Gewerbewesen Allgemeine Amtshandlungen Auskunft aus dem Gewerberegister		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - MWEVL) in der Fassung vom 08.09.2016 (GVBl. I S. 138)
8010	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00 €	
8011	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann, je Person	20,00 €	
8012	soweit für die Beantwortung der anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	30,50 €	
8013	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	
8014	über einen bestimmten Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerbe- register (Listen, Karte) oder aus Nachschlage- werken beantwortet werden kann, je Person	7,50 € bis 15,00 € mindestens 76,50 €	
802	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)	25,50 €	
803	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	7,50 €	
804	Anordnung einer Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00 €	
81 812	Gewerberechtliche Genehmigungen. Erlaubnisse, stehendes Gewerbe		
8121	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	nach Zeitaufwand	
8122	Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§ 33 c ff. GewO), Hessisches Spielhallengesetz HSielhG		
81221	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.500,00 €	
81222	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	200,00 €	
81223	Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	1.000,00 €	
81224	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 9 Abs. 1 u. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 HSielhG)	3.000,00 €	
81225	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung (§ 9 Abs. 3 Satz 2 HSielhG)	500,00 €	
81226	Erlaubniswiderruf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 HSielhG)	1.500,00 €	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
81227	Genehmigung von der Abweichung der Sperrzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	500,00 €	
81228	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 9 Abs. 4 HSpielhG)	200,00 €	
81229	Anordnung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 10 Abs. 1 HSpielhG)	500,00 €	
81230	Befreiung von den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HSpielhG (§ 15 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	1.000,00 €	
8123	Bewachungsgewerbe § 34 a GewO		
81231	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 GewO)	1.000,00 €	
81232	Wachperson (§ 34 a Abs. 4 GewO) nach Zeitaufwand	mindestens 30,50 €	
81233	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV und von Personen nach §1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV	50,00 €	
813	Reisegewerbe		
8130	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		
81301	für natürliche Personen	306,00 €	
81302	für juristische Personen	357,00 €	
81303	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	n. Zeitaufwand mind. 30,50 €	
81310	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60 c Abs. 2 GewO)	30,50 €	
81311	Eintragen von Nachträgen (z.B. ergänzen der Handelsgegenstände)	50,00 €	
81312	der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	30,50 €	
81321	Entgegennahme der Anzeige eines Wanderlagers	61,00 €	
81322	Untersagung § 56 a Abs. 2 GewO	mind. 61,00 €	
8133	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	mind. 61,00 €	
8134	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	mind. 61,00 €	
8135	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	250,00 €	
8136	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	250,00 €	
8137	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	n. Zeitaufwand mind. 122,00 €	
8138	Verhinderung der Gewerbeausübung	n. Zeitaufwand mind. 61,00 €	
8139	Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe		
81391	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	n. Zeitaufwand mind. 61,00 €	
81392	Zulassung von Ausnahmen zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	30,50 €	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
814	Messen, Ausstellungen, Märkte		
8141	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	250,00 €	
8142	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	100,00 €	
8143	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	100,00 €	
815	Gaststättengewerbe		
8151	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG)		
81511	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)	25,50 €	
81512	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)	7,50 €	
81513	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank)	200,00 €	
81514	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	10,00 €	
81515	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	n. Zeitaufwand mind. 500,00 €	
81516	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	25,00 €	
81517	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG); ergibt die Prüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr	n. Zeitaufwand mind. 100,00 €	
81518	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)	nach Zeitaufwand	
81519	Erlass von Anordnungen	nach Zeitaufwand mind. 200,00 €	
81520	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)	nach Zeitaufwand mind. 100,00 €	
81521	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)	30,50 €	
9	Straßenverkehrswesen		Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Fassung vom 16.04.2014 (BGBl. I S. 348)
90	Allgemeine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten		
901	Straßensperrungen wegen Veranstaltungen		
9011	je Anlass	50,00 €	
9012	bei höherem Veranstaltungsaufwand je Anlass	nach Zeitaufwand	
902	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum	25,00 €	
903	Bauwagen/Wohnwagen u.dgl. für Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum je Maßnahme	25,00 €	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage	
904	Erlaubnisse für das Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum je Maßnahme	25,00 €		
905	Erlaubnisse für Verkehrsbeschränkungen anlässlich von Festzügen, Umzügen u.dgl., soweit nicht gebührenfrei, je Veranstaltung	50,00 €		
906	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen je Maßnahme und angefangene Woche	50,00 €		
907	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person nach Veranstaltungsaufwand	25,00 €		
908	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis gemäß § 46 StVO			
9081	Halten und Parken für soziale Dienste	50,00 €		
9082	für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €		
9083	Befreiung von Helm- und Gurtpflicht	50,00 €		
10	Personenbeförderung			Kostenverordnung für Amtshandlungen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2596) in Verbindung mit dem Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der KostV vom 01.11.2001 (StAnz. Nr. 47/2001 S. 4117) und der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 07.09.2006
100	Verkehr mit Mietwagen, Verkehr mit Taxen sowie Verkehr mit Taxen und Mietwagen (sog. Mischkonzession). Die nachfolgende Gebührensätze gelten für die Genehmigungsdauer von 5 Jahren.			
101	Verkehr mit Mietwagen			
1011	für das erste Kraftfahrzeug	75,00 €		
1002	für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	40,00 €		
102	Verkehr mit Taxen			
1021	für das erste Kraftfahrzeug	190,00 €		
1022	für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	50,00 €		
103	Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzession)			
1031	für das erste Kraftfahrzeug	220,00 €		
1032	für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	75,00 €		
104	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	30,00 €		

